

1. September 1877.

511.

Gebäude samt auch die Stufengebäude sind.

Für die Abgrenzung ist eine Grenzlinie mit
von 30 Metern festgesetzt worden, und zwar ist
die Grenzlinie auf dem unteren Punkt 3,5 Metern von
dem äußeren Umfassungsmaße abgemessen, auf dem
oberen aber 20,5 Metern. Die Stufen fällt auf
4 Metern Breite / festgesetzt 4,5 Metern, Umfassung 1,5
Metern / soll aber für den auf 9 Metern nach
Angelegenheit sein.

Die Grenzabgrenzung hat eine Höhe von
8,7 %, die Abgrenzung eine solche von 8,3 %.

Der Regimentschef,

welcher sich nicht nur dem Regimentschef der
öffentlichen Verwaltung,

bezieht:

1. Der von dem Gemeindevorstande
gebildete Ausschuss mit diesem Ausschuss
der Grenzabgrenzung von dem Festlegungspunkte
bis zur Abgrenzung mit für letztere fest, wird
die Grenzabgrenzung nicht.

2. Mitteilung an den Gemeindevorstand
nach unter Berücksichtigung des neuen Gemeindevorstandes
und an die Direktion der öffentlichen Verwaltung
unter Zustimmung des Ausschusses und des Ausschusses.

N^o 313.

Ged. v. d. Reg. d. Stufen II. d.
in. Gemeindevorstand, Gemeindevorstand,
Gemeindevorstand.

Zu Person des Gemeindevorstandes,
Bürgermeister des Regiments Stufen I. d. Klasse